



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar
1938

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Gö ring

Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz¹⁾

vom 31. Januar 1938 (RGBl. I S. 197)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz. Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann auch den Vertrieb von Geräten, Mitteln, Einrichtungen und Verfahren, die nach Satz 1 Luftschutzgegenstände sind, für genehmigungsfrei erklären.

(2) Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind nicht zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

¹⁾ In den §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 9 wurde durch die Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. IV Nr. 1 statt „Reichsanstalt für Luftschutz“ gesetzt „Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz“.

(4) Die Verbindung der Bezeichnung eines nach § 1 nicht genehmigungspflichtigen Gegenstands mit den Worten Luftschutz-, Schutzraum- und ähnlichen Zusätzen bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

(5) Für Werbungen, insbesondere Druckschriften, die über eine Bezeichnung, Beschreibung oder Anpreisung des Gegenstands hinausgehen, gilt § 8 des Luftschutzgesetzes.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Inland und Ausland sind an die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz zu richten. Diese entscheidet über die Genehmigung.

(2) Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) beizufügen. Die Genehmigung kann von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, vom Nachweis der geforderten Eigenschaften und von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann die Vorlage von Mustern des Gegenstandes und der verwendeten Werkstoffe gefordert werden. Muster und Unterlagen gehen auf Verlangen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entschädigungslos in das Eigentum des Reiches über.

(3) Die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz kann die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen selbst vornehmen oder andere Stellen damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark zu zahlen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz die Kosten und die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und nach freiem Ermessen erteilt. Der Widerruf ist zu begründen. Gegen den Widerruf ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zulässig.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Werbung, erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Gegenstände, die mit den zur Prüfung vorgelegten und geprüften Unterlagen völlig übereinstimmen.

§ 5

(1) Die Genehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt.

(2) Dem Hersteller gleichzuachten ist, wer im Ausland hergestellte Luftschutzgegenstände in das Reichsgebiet einführt.

(3) Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz übertragbar.

(4) Für Luftschutzgegenstände, an die keine besonderen luftschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind, kann die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz allgemeine Vertriebsgenehmigungen erteilen.

§ 6

Erteilung und Widerruf der Genehmigungen werden grundsätzlich im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Das gleiche gilt für die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz nach § 1 Abs. 1 abzugebenden Erklärungen über die Luftschutzwichtigkeit.

§ 7

(1) Ist die Vertriebsgenehmigung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Vor jedem Weitervertrieb muß sich der Vertreibende von dem Hersteller oder Verkäufer eine Abschrift des für den Gegenstand erteilten Genehmigungsbescheides aushändigen lassen und sich davon überzeugen, daß die Gegenstände, deren Vertrieb er beabsichtigt, die in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Der Vertreibende ist dafür verantwortlich, daß der Weitervertrieb den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen in dem Genehmigungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz entspricht.

(3) Der Weitervertrieb kann von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz untersagt werden.

§ 8

(1) Aus der Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung können Ansprüche gegen das Reich nicht hergeleitet werden.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von anderen Stellen als der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz erteilten Inlands-Vertriebsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf des 1. Mai 1938.

(2) Für einen erneuten Antrag auf Genehmigung werden Kosten und Gebühren nicht erhoben.

§ 10

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 11

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 17¹⁾ und § 21 Abs. 1, 2 und 4¹⁾ der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. IV Nr. 2 wurden die Worte nach § 17: „mit Ausnahme von Satz 4“ gestrichen und „§ 21 Abs. 1 und 2“ geändert in „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“.